



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Thurgau

Teilrevision 2018/2019

Prüfungsbericht



Autor(en)

Martin Lenhard, Richtplangruppenleiter Ostschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Teilrevision 2018/2019 Richtplan Kanton Thurgau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-20-17/5

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 2. Dezember 2020 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Teilrevision 2018/2019 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 reichte die zuständige Departementschefin des Kantons Thurgau die Teilrevision zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Thurgau lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplanentwurf (Stand: Juni 2020)
- Korrekturversion (Stand: Juni 2020)
- Mitwirkungsbericht (Juni 2020)
- Botschaft an den Grossen Rat (August 2020)

Im begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung (Juni 2020) gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 30. September bis 28. November 2019 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen Teilrevision 2018/2019 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. Februar 2020 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit elektronischem Schreiben vom 14. Dezember 2020 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Die Stellungnahmen wurden grösstenteils in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben 21. Dezember 2020 wurden die betroffenen Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Thurgau Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit elektronischem Schreiben vom 4. März 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 31. März 2021 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 27. April 2021 hat der Präsident des Regierungsrates Stellung genommen und sich mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Ausgangslage und Gegenstand der Teilrevision

Ausgelöst durch das auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) wurde der kantonale Richtplan (KRP) im Zeitraum von 2014 bis 2017 einer umfassenden Teilrevision unterzogen. An seiner Sitzung vom 4. Juli 2018 hat der Bundesrat den teilrevidierten KRP (Stand: Juni 2017) genehmigt und damit gleichzeitig das Einzonungsmoratorium gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG aufgehoben. Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum will der Kanton Thurgau seinen Richtplan zukünftig in einem Zweijahresrhythmus überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Die Teilrevision des KRP 2018/2019 sieht Anpassungen in den Unterkapiteln „2.1 Allgemeines“, „2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft“, „2.4 Naturschutzgebiete“, „2.9 Gewässer“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „3.8 Schifffahrt“, „4.4 Abfall“ und „5.3 Sportanlagen“ sowie in den Anhängen „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“, „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“ und „A8 Abkürzungsverzeichnis“ vor. Zudem wird die Richtplankarte 1:50'000 angepasst.

2.2 Richtplanunterkapitel «2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft»

Das Richtplanunterkapitel wurde nach der öffentlichen Bekanntmachung des Richtplanentwurfs nicht nochmals angepasst. Der Bund ist mit dem Kapitel einverstanden.

2.3 Richtplanunterkapitel «2.9 Gewässer»

Das BAFU weist darauf hin, dass der nach der Vorprüfung neu eingeführte Begriff «Gewässerkorrekturen» in den Erläuterungen zu Kapitel «2.9 Gewässer» im besagten Kontext missverständlich sei. Je-ne Gewässerkorrekturen, welche keine Revitalisierungen beinhalten, also reine Hochwasserschutzprojekte darstellen, können sehr wohl auch «in Konkurrenz mit dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen» stehen. Nach Auffassung des BAFU fehlt der Aspekt Landschaft in diesem Abschnitt der Erläute-

rungen gänzlich und wäre zu ergänzen (vgl. Landschaftskonzept Schweiz, Sektorialpolitik Naturgefahren, Sachziele und Massnahmen).

Hinsichtlich der Thurkorrektur zwischen Bischofszell und Frauenfeld hält das BAFU bzgl. des Absatzes in den Erläuterungen fest, dass der darin enthaltene Satz «Die heute vorhandenen Dämme sind zu verstärken und zu vervollständigen» in dieser absoluten Form im Widerspruch stehe

- zum geltenden Recht, insbesondere im Bereich der Auenverordnung (SR 451.31), da im Kanton Thurgau der Zustand mehrerer Auengebiete von nationaler Bedeutung heute von bestehenden Dämmen beeinträchtigt ist und ein verbindlicher Auftrag an die Kantone besteht, solche Beeinträchtigungen bei sich bietender Gelegenheit zu beheben (Art. 8 der Auenverordnung verpflichtet die Kantone, bei jeder sich bietenden Gelegenheit bestehende Beeinträchtigungen soweit als möglich zu beseitigen);

- zu den tatsächlichen Bestrebungen des Kantons, welche etwa im Konzept «Thur +» richtigerweise so formuliert worden sind, dass solche Dämme im Bereich der besagten Auengebiete aufgehoben bzw. landseitig ausserhalb der Auengebiete verschoben werden sollen.

Das BAFU regt daher eine Überarbeitung dieses Absatzes der Erläuterungen an.

Mit den dargelegten Handlungsgrundsätzen des Kapitels und auch mit dem Verbleib des Planungsauftrags 2.9 C zum Thurrichtprojekt zeigt sich der Bund einverstanden.

2.4 Richtplanunterkapitel «3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)»

Beim Unterkapitel «3.2 *Motorisierter Individualverkehr (MIV)*» wurde seit der Vorprüfung unter anderem auf die Festlegung der Stadtentlastung Bischofszell und die Aufhebung des Niveauübergangs Bischofszell-Kradolf als Zwischenergebnis verzichtet.

Zudem wurden die Zuständigkeiten im Rahmen der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) im Sinne des Auftrags aus der Vorprüfung genauer definiert: Die Festsetzung 3.2 A ist neu in zwei Festsetzungen aufgeteilt. Die Festsetzung 3.2 A enthält neu die Strassenbauvorhaben, bei denen sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund einsetzt. Konkret sind dies die "Bodensee–Thurtalstrasse" BTS, der A1-Anschluss Wil-West und der A7-Halbanschluss Felben-Pfyn. Unter der Festsetzung 3.2 B werden sodann die zu realisierenden Strassenbauvorhaben aufgeführt ("Oberlandstrasse" OLS, Spange Bättershausen, Spange Hofen Sirnach). Die Erläuterungstexte wurden überarbeitet und unter den entsprechenden Festsetzungen aufgeführt. Der Bund nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

2.5 Richtplanunterkapitel «3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)»

In der Festlegung 3.3 A (Zwischenergebnis) wird aufgezeigt, für welches Angebot im Fernverkehr sich der Kanton einsetzt. Das BAV weist darauf hin, dass das halbstündliche Flügelnde Züge in Weinfeld nach Konstanz bzw. Romanshorn mit dem Ausbausritt 2035 umgesetzt wird. Ebenfalls im AS2035 ist die Massnahme 3.3c - Zwischenergebnis - Durchbindungen Konstanz bzw. Romanshorn nach Brig bzw. Genf und St.Gallen-Konstanz nach Basel enthalten.

Zu Zwischenergebnis 3.3d (S.4) hält das BAV fest, dass der Halbstundentakt der S-Bahn Zürich - Frauenfeld – Weinfeld nicht im AS2035 enthalten ist, aber vier Fernverkehrs-Züge (je Stunde) Zürich – Frauenfeld, davon gehen zwei weiter nach Romanshorn und Konstanz.

Im Rahmen der Vorprüfung hatten die SBB die Aufnahme in den Richtplan der im Ausbausritt 2035 beschlossenen Massnahmen gefordert. Hierzu legt der Kanton im Mitwirkungsbericht dar, dass diese Infrastrukturmassnahmen für den Bahnausbau 2035 im Jahr 2019 noch nicht bekannt waren und daher auch nicht in den Entwurf des kantonalen Richtplans 2018/2019 eingeflossen sind (Entwurf für die öffentliche Bekanntmachung). Der Kanton stellt in Aussicht, dass diese Infrastrukturmassnah-

men bei der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen werden. (Mitwirkungsbericht vom Juni 2020, S. 43).

Der Bund zeigt sich mit dem Vorgehen des Kantons einverstanden.

2.6 Richtplanunterkapitel «4.4 Abfall»

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision des Richtplans erfolgt eine Bereinigung bestehender Deponiestandorte (Streichung, Änderung) sowie eine Neuaufnahme von Reservestandorten (Typen C, D, E). Beim Unterkapitel „4.4 Abfall“ wurden seit der Vorprüfung einige Anpassungen vorgenommen. So wird beispielsweise der Standort Aspi in Homburg (Standort für die Nutzung als Deponie der Typen C, D und E) neu nicht mehr als Zwischenergebnis aufgeführt, sondern nur noch als Vororientierung. Auf die Festsetzung der Standorte für Typ-A-Deponien «Bachagger/Giessen Ost» (Bürglen) und «Ballen» (Egnach) im Richtplan wird verzichtet.

Zudem soll die Deponieplanung als Teilbereich der kantonalen Abfallplanung ab 2020 in eigenständigen Dokumenten erstellt und publiziert werden. Die raumwirksamen Ergebnisse dieser Planung sollen dennoch weiterhin in den KRP überführt werden. Die kantonale Fachstelle weist in ihrer Stellungnahme vom 17. März 2021 darauf hin, dass die Genehmigung der Deponieplanung durch den Regierungsrat am 16. März 2021 erfolgt ist. Gemäss Bericht I "Grundsätze der Deponieplanung" (Kapitel 3.7) werden künftig sämtliche in die Deponieplanung aufgenommenen Deponiestandorte in den KRP überführt.

Für den Bund sind diese Änderungen bzw. das Vorgehen nachvollziehbar. Aufgrund der eingereichten Unterlagen zur Anpassung 2018/19 bleibt noch offen, welche Deponien von der Deponieplanung erfasst werden. Aus Sicht des Bundes wäre es sinnvoll, für die Aufnahme von Deponierstandorten in der Deponieplanung und damit im kantonalen Richtplan räumliche Kriterien im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG (gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt) festzulegen. Für die Festlegung bzw. Festsetzung einzelner Standorte im Richtplan müssen Bedarf sowie kantonale bzw. regionale Planung für den Zeitraum der Richtplanung stufengerecht in den Erläuterungen oder allenfalls alternativ in der jeweils einzureichenden aktuellen Deponieplanung dargelegt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans die Aufnahme räumlicher Kriterien für die Festlegung von Deponiestandorten auf Richtplanstufe zu prüfen. Bei der Festsetzung von Deponiestandorten im kantonalen Richtplan sind stufengerechte Aussagen zum Bedarf sowie Informationen über die bestehende kantonale oder regionale Planung zur Deponiebewirtschaftung darzulegen.

Zu den übrigen Anpassungen in den Richtplanunterkapiteln hat der Bund keine Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. Mai 2021 werden die Richtplananpassungen des Kantons Thurgau, Teilrevision 2018/2019 mit dem Auftrag gemäss Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans die Aufnahme räumlicher Kriterien für die Festlegung von Deponiestandorten auf Richtplanstufe zu prüfen. Bei der Festsetzung von Deponiestandorten im kantonalen Richtplan sind stufengerechte Aussagen zum Bedarf sowie Informationen über die bestehende kantonale oder regionale Planung zur Deponiebewirtschaftung darzulegen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi